

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Schweißtechnik Becker, Inh. B. Stanke
Rudolstädter Str. 239
99198 Erfurt-Urbich

- im folgenden Text Lieferant genannt -

1. Allgemeines / Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zugrunde. Abweichende und/oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten, eine Zustimmung per E-Mail ist ausreichend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, wie der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebot

Alle Angebote des Lieferanten sind unverbindlich und freibleibend. Kleine Abweichungen und technische Änderungen gegenüber Abbildungen oder Beschreibungen des Lieferanten sind möglich. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Derartige Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferanten nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen des Bestellers werden nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht, abweichend davon dürfen jedoch die Unterlagen solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferant zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherheitskopie erstellen.

Der Vertrag kommt durch Abschluss des Bestellvorgangs beim Lieferanten und der Bestätigung der Bestellung oder Ausführung durch den Lieferanten zustande. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

Kataloge, Prospekte, Online-Veröffentlichungen oder ähnliche Dinge des Lieferanten stellen kein Angebot im rechtlichen Sinne dar.

Bei Erstellung eines Reparatur-Kostenvorschlags, ohne nachfolgende Reparaturbeauftragung, sind die angefallenen Kosten vom Besteller des Kostenvorschlags zu tragen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich netto. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung. Alle genannten Preise sind Beträge in Euro. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer, sowie Verpackungs- und Versandkosten wie Fracht/Porto und Versicherung werden zuzüglich berechnet.

Die zuzüglich zum Nettopreis zu berechnende Mehrwertsteuer wird, in gesetzlicher Höhe zum Tag der Rechnungsstellung, auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Durch den Lieferanten werden verschiedene Zahlungsarten akzeptiert. Die, durch die jeweils vom Besteller gewählte Zahlungsart, zusätzlich entstandenen Kosten werden ebenfalls zuzüglich berechnet. Wechselzahlungen sind jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Sämtliche Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten. Eine Verrechnung gegenseitiger Ansprüche ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferanten möglich.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage, Kontrolle oder Reparatur vor Ort übernehmen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten. Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen. Gleiches gilt für beauftragte Transportleistungen für zu überführende Maschinen und Geräte. Derartige Kosten werden als Pauschale pro Kilometer dem Besteller in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug durch den Besteller werden Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen fällig. Ebenso wird ein nachgewiesener Schaden, der durch den Zahlungsverzug entstanden ist, geltend gemacht.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen bleiben dem Lieferanten Schadensersatzansprüche und Vertragsrücktritt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug kann nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist die weitere Leistungserfüllung des Lieferanten eingestellt werden.

Bei vereinbarten Ratenzahlungen wird der komplette Kaufpreis sofort fällig, wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden.

Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers die Zahlungsansprüche des Lieferanten gefährdet sind, so kann der Lieferant die Vorauszahlung fordern und Leistungen bis zur Begleichung dieser Forderung zurückhalten. Kommt es nach angemessener Frist nicht zur Vorauszahlung, so kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen. Die Frist ist vom Lieferanten festzulegen.

4. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller berechtigt den Lieferanten bereits jetzt sein Unternehmen zu betreten und die gelieferte Waren abzuholen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Ein Rücktritt vom Vertrag liegt bei Rücknahme der Ware nur dann vor, wenn wir dieses ausdrücklich erklären. Ein Insolvenzverfahren oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferanten zum Vertragsrücktritt.

Forderungen und Rechte des Bestellers, aus geschäftlichen Beziehungen zu Dritten mit Waren bei denen dem Lieferanten Eigentumsrechte zustehen, werden schon jetzt zur Sicherung an den Lieferanten abgetreten. Der Lieferant nimmt hiermit die Abtretung an. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller diesbezüglich stets für den Lieferanten vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.

5. Lieferzeit und Lieferbedingungen

Die vom Kunden beim Bestellvorgang gewählte Warenversandart entscheidet über Versandkosten. Diese werden jedem Besteller vor Abschluss der ersten Bestellung bekannt gegeben, gleiches gilt für Änderungen bei den Versandkosten.

Bei zumutbaren Teillieferungen werden die Kosten für Transport und Verpackung nur einmal berechnet. Transportversicherungen müssen vom Besteller speziell beauftragt werden.

Terminvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Alle Fristen können erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten beginnen.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Die Fristverlängerung gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerungen zu vertreten hat.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Bei erschwerter oder unmöglicher Lieferung auf Grund höherer Gewalt kann der Lieferant ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Bei Behinderungen von mehr als 2 Monaten, durch höhere Gewalt, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt vom bis dahin noch nicht erfüllten Vertragsteil zurückzutreten.

Der Besteller kann bei eigenem Vertragsrücktritt oder Vertragsrücktritt des Lieferanten auf Grund von Auswirkungen höherer Gewalt, oder für sich daraus ergebender Behinderungen und Aufwendungen keinerlei Schadensersatzansprüche herleiten.

Am Lager befindliche Ware wird in der Regel innerhalb von drei Werktagen nach Bestelleingang zum Versand gebracht. Für nicht am Lager befindliche Ware kann die Lieferzeit zum Teil mehr als vier Wochen nach Bestelleingang betragen. Für die Liefermöglichkeit ist der Lieferant von einer rechtzeitigen Selbstlieferung abhängig. Scheitert die Belieferung des Lieferanten aus Gründen die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht dem Besteller kein Recht auf Schadensersatz zu.

Kommt der Lieferant durch eigenes Verschulden in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung, wie auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die hier genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferanten zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Die Lieferbedingungen gelten für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. In andere Länder gelten besondere Bedingungen.

6. Belehrung über das Umtausch- und Rückgaberecht

Im Rahmen von Vertragsbeziehungen mit Endverbrauchern können alle beim Lieferanten erworbenen Artikel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Ware, ohne Angabe von Gründen, zurückgegeben werden. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt der Ware und dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden der Ware.

Das Rückgaberecht besteht nach § 312d IV BGB nicht bei Audio-, Video- oder Softwareträgern oder Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt worden sind (z.B. Maßkonfektion). Das vorgenannte Umtausch- und Rückgaberecht gilt ebenfalls nur bei unversehrten und unbenutzten Waren. Vom Besteller geleistete Zahlungen werden innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der zurückgesandten Ware per Überweisung auf ein vom Besteller zu benennendes Konto in Deutschland geleistet oder werden als Gutschrift für weitere Bestellungen berücksichtigt.

Die Rücksendung hat an die Firmenanschrift des Lieferanten zu erfolgen. Bis zu einem Warenwert von 500,- EUR erfolgt die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Rücksendung muss ausreichend frankiert sein. Die Portokosten ab einem Bestellewert von mehr als 500,- EUR werden im allgemeinen vom Lieferanten übernommen. Hierbei ist jedoch vor Entstehung der Kosten mit dem Lieferanten die günstigste Versandart für die Rücksendung festzulegen. Diese Versandart des Bestellers muss schriftlich durch den Lieferanten bestätigt sein, sonst können keine Rücksendekosten durch den Lieferanten übernommen werden. Die Portokosten für die Rücksendung werden innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Ware auf ein vom Besteller zu benennendes Konto in Deutschland geleistet oder werden als Gutschrift für weitere Bestellungen berücksichtigt. Entstehen zusätzlich Kosten beim Lieferanten durch unzureichende Frankierung der Rücksendung oder ähnliche Sachverhalte, so werden diese Kosten mit etwaigen geleisteten Zahlungen des Bestellers verrechnet oder dem Besteller in Rechnung gestellt.

Der Lieferant behält sich einen Ersatzanspruch für beschädigte Ware ausdrücklich vor. Hat der Besteller eine Verschlechterung, Verluste, Untergang oder eine anderweitige Unmöglichkeit zu vertreten, so hat er die Verminderung zu ersetzen; §§ 351 und 353 BGB sind nicht anzuwenden.

Die Rücksendung der Ware hat in der Originalverpackung zu erfolgen. Sollte dieses nicht möglich sein, so muss der Besteller für eine Verpackung sorgen, welche eine Beschädigung der Ware ausschließt. Für Schäden an der Ware, die auf eine unzureichende Verpackung bei Rücksendung zurückzuführen ist, haftet der Besteller.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung, Montage oder ähnlicher Leistung, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferanten gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
- b) bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder ähnlicher Leistung, am Tag der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreien Probetrieb.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung bzw. Montage oder Leistungserbringung, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Abnahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Falls der Versand ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Wahl der Versandart liegt beim Lieferanten.

Bei Transportschäden ist durch den Besteller sofort nach Erhalt der Ware beim Spediteur, firmeneigenen Fuhrpark, Post, Bundesbahn usw. eine rechtsverbindliche Bruchbescheinigung zu erwirken.

Waren sind entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen oder wenn es sich um Teillieferungen handelt. Rechte des Bestellers aus der Mängelhaftung des Lieferanten bleiben hierdurch unberührt.

Bei Rücksendung von Waren an den Lieferanten, erfolgt der Gefahrenübergang vom Besteller zum Lieferanten, bei der Übernahme der Ware durch den Lieferanten.

8. Aufstellung, Montage und ähnliche Leistungen

Für die Aufstellung, Montage, Installation und für ähnliche Leistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe, Schmiermittel usw.,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, sowie Heizung und Beleuchtung,
- bei der Installationsstelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsbereiche, einschließlich der Umstände angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferanten und des Montagepersonals am Erfüllungsort die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Installationsort erforderlich sind.

Vor Beginn von Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Durchführung der Arbeiten vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

Verzögern sich Leistungen oder Inbetriebnahmen durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferanten oder des Montagepersonals zu tragen.

Der Besteller hat dem Lieferanten wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals, sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage bzw. Leistung oder die Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

Verlangt der Lieferant nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung, gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, in Gebrauch genommen worden ist. Vorstehende Regelungen über die Abnahme gelten gegenüber Endverbrauchern jedoch nur, soweit sie im Rahmen des Abnahmeverlangens durch den Lieferanten schriftlich auf die nachteiligen Folgen fehlender Erklärungen hingewiesen werden.

9. Entgegennahme und Erfüllungsort

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Hauptgeschäftssitz des Lieferanten der Erfüllungsort.

10. Sachmängel und Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist und vertraglich zugesicherte Eigenschaften besitzt. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist ab Lieferdatum. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf den betriebsgewöhnlichen Verschleiß bzw. die normale Abnutzung.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den geforderten Spezifikationen entsprechen, so entfällt die Gewährleistung. Es sei denn der Besteller kann nachweisen, dass der Mangel nicht auf derartigen Umständen beruht.

Offensichtliche Mängel, wie Beschädigungen, Falschlieferungen oder Mengenanabweichungen, Transportschäden und sonstige Mängel, müssen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen nach Erhalt der Ware schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung per E-Mail ist ausreichend. Jeder Mangel ist genau zu bezeichnen bzw. zu beschreiben. Während dieser Frist ist die Ware sorgfältig vom Besteller zu prüfen.

Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind die im Abschnitt Lieferzeit und Lieferbedingungen genannten Regelungen, das Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ebenso sind Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz nicht betroffen.

Wenn die Ursache des Sachmangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, dann werden Teile oder Leistungen die innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Sachmangel aufweisen, vom Lieferanten unentgeltlich nachgebessert bzw. neu geliefert oder erbracht.

Im Fall einer berechtigten Mängelrüge kann der Lieferant die mangelhafte Ware zurücknehmen und einwandfreie Ware liefern. Ist im Falle des Umtausches auch die Ersatzlieferung mangelhaft, so steht dem Besteller das Recht auf Wandlung zu. Ebenso kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller mangelhafte Ware bereithält und die Instandsetzung durch einen Beauftragten des Lieferanten genehmigt. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller Wandlung oder Minderung verlangen.

Es wird keine Haftung für fehlerhafte Verfügbarkeit von Online-Angeboten, oder für technische bzw. elektronische Fehler bei diesen übernommen. Bei Online-Angeboten ist zusätzlich der dortige Abschnitt Hinweise und Haftungsausschluss zu beachten.

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Zahlungen des Bestellers dürfen nur im angemessenen Verhältnis zu aufgetretenen Sachmängeln zurückgehalten werden. Erfolgte die

Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar. Weitergehende oder andere als die hier im Abschnitt Sachmängel und Gewährleistung geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass Ware die der Lieferant nach seinen Angaben herstellen lässt die Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Erhebt ein Dritter wegen Schutzrechtsverletzung für solche Waren Ansprüche gegen den Lieferanten, so hat der Besteller den Lieferanten von allen Ansprüchen freizustellen. Die Prozessführung obliegt dem Besteller. Sämtliche diesbezügliche Aufwendungen sind vom Besteller zu tragen.

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferanten erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechtigt Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant entsprechend der Regelungen zu Sachmängeln. Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferanten über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ebenso sind Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen wenn die Schutzrechtsverletzung durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Weitergehende oder andere als hier im Abschnitt Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte geregelte Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, oder ähnliche Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

13. Sonstige Schadensersatzansprüche und Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Insbesondere haftet der Lieferant nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit dem Besteller nach den Regelungen dieses Abschnitts Sonstige Schadensersatzansprüche und Haftung, Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß dieser Unterlage. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

15. Verbindlichkeit des Vertrages und Datenspeicherung

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Gemäß § 28 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) wird der Besteller hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendige Daten mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 BDSG verarbeitet und gespeichert werden. Sämtliche vom Besteller erhobenen Daten werden vertraulich behandelt. Ausschließlich im Rahmen der Bestellabwicklung (Zahlung, Versand usw.) werden die notwendigen Daten auch gegenüber Dritten verwendet. Jederzeit kann unentgeltlich Auskunft über gespeicherte Daten angefordert werden.